Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2165

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen

betr. **reformbedürftige Waffengesetzgebung**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist bekannt, daß zum Schutze der Bevölkerung, aber auch zum Schutze der freilebenden Tiere angesichts der zunehmenden Verwendung von Schußwaffen bei Gewaltverbrechen

   a) die Länderparlamente und -regierungen seit langem darauf drängen, die Vorschriften über den Erwerb, das Führen und den Besitz von Waffen und Munition neu zu regeln, aber dazu nicht in der Lage sind, weil ein Übereinkommen der Innenminister der Länder mit dem zuständigen Bundesminister für Wirtschaft besteht, wonach die Entwürfe der Länderregierungen den Parlamenten erst zugeleitet werden, wenn das Bundesgesetz verkündet ist (z. B. Drs. Nr. IV, 142 des Hessischen Landtages vom 1. Juli 1960 und Beilage 1157 des Bayerischen Landtages vom 16. Januar 1960),

   b) nunmehr die Landesregierung Niedersachsen nicht länger warten wollte und das Landeswaffenrecht durch die Verordnung vom 26. Februar 1964 (NDS-GVBL. S. 60) erheblich verschärft hat, indem sie das Führen von Gas-, Schreckschuß- und Luftpistolen, Luftgewehren, Zimmerstutzen und Flobertgewehren nur noch Waffenscheininhabern gestattet, weil die fortschreitende Waffentechnik die Leistung bislang als ungefährlich geltender Waffen erheblich gesteigert hat?

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das allgemeine Sicherheitsbedürfnis angesichts dieser Entwicklung den Erlaß des Bundesgesetzes über die Herstellung, den Handel sowie die Ein- und Ausfuhr von Schußwaffen und Munition noch dringlicher macht als bisher?

3. Sieht sich die Bundesregierung durch die Möglichkeit der Veränderung von Gas-, Schreckschußpistolen und die Entwicklung der Luft-, Flobert- und Kleinkaliberwaffen sowie Zimmerstutzen zu lebensgefährlichen Waffen veranlaßt, diese ebenfalls in das Bundeswaffengesetz einzubeziehen?

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

4. Wird die Bundesregierung — nachdem sie den bundesrechtlichen Teil des Waffengesetzes bereits für die 3. Wahlperiode (Sitzungsbericht des Bundestages vom 17. Februar 1960) angekündigt hatte — nunmehr entsprechend ihren Zusicherungen, den Entwurf noch rechtzeitig in der 4. Wahlperiode vorzulegen (Sitzungsberichte des Bundestages vom 28. Juni 1962 und vom 8. März 1963), ihre Vorarbeiten bald abschließen? Zu welchem Zeitpunkt ist mit einer Zuleitung an den Bundesrat zu rechnen?

Bonn, den 17. April 1964

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Adorno
Benda
Fürst von Bismarck
Brese
Burgemeister
Dr. Elbrächter
Dr. Even (Düsseldorf)
Dr. Dr. h. c. Friedensburg
Dr. Hesberg
Illerhaus
Klinker
Dr. Löhr
Memmel
Ruf
Dr. Schwörer
Dr. Siemer
Spies

Bading
Bauer (Würzburg)
Dr. Bechert
Brünen
Erler
Haase (Kellinghusen)
Jahn
Jacobi (Köln)
Kulawig
Liehr
Dr. Mommer
Dr. Morgenstern
Dr. Müller-Emmert
Schmitt-Vockenhausen

Margulies
Eisenmann
Dr. Dörinkel
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Hammersen
Dr. Kohut
Mauk
Mertes